



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 25

Freitag, 21. Juni

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 266

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat - nachfolgend Landkreis genannt - Bergmannstraße 37, 26789 Leer und der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister, - nachfolgend Stadt genannt - Frickesteinplatz 2, 26721 Emden 267

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich, Planfeststellung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG); Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzeteler Straße“ von Wiesens nach Brockzetel (Km 1,858 bis Km 8,687) in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich 269

Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2013,2014 und 2015 Sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 272

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Friedrich-Naumann-Str. 7-9, 26725 Emden, hat im Rahmen der Sanierung Industriehafen Binnenhafen Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung einer Spundwand und einer Böschungssicherung) in der Gemarkung Emden, Flur 0001, 050, Flurstücke 28/19, 28/4, 19/14, 33/3,28/17, 28/18 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik und eine angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen sowie entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 14.06.2019

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat - nachfolgend Landkreis genannt - Bergmannstraße 37, 26789 Leer

und

der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister, - nachfolgend Stadt genannt - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

Präambel

Im Zuge der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (angenommen in der 58. Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2005) sowie des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) wurde seitens des Landes Niedersachsen durch Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 282), u.a. die Aufgaben des hafenärztlichen Dienstes allen Landkreisen und kreisfreien Städte übertragen.

In der Praxis nimmt der hafenärztliche Dienst der Stadt Emden bereits seit dem Jahre 2006 die Aufgaben nach §§ 15, 18 und 19 IGV-DG für den Seehafen Leer wahr. Aus Sicht des Landkreises Leer und der Stadt Emden hat sich die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren in der hafenärztlichen Versorgung des Seehafens Leer bewährt. Es ist daher zwischen den beiden Kommunen verabredet worden, die bestehende Regelung fortzuführen.

Aufgrund der nun bestehenden Rechtsgrundlagen wird gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1

Inhalt und Umfang

Der Landkreis überträgt gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 der Stadt für den Seehafen Leer die Aufgaben des hafenärztlichen Dienstes gem. dem Gesetz über die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 (IGV-DG) in der Fassung vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) in der Fassung vom 11.12.2013 mit Wirkung vom 01.01.2014.

Die Übertragung umfasst die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 (Entgegennahme der Seegesundheitserklärung), § 18 (Erteilung der freien Verkehrserlaubnis) und § 19 (Überprüfung der Schiffshygiene) des IGV-Durchführungsgesetzes (IGV-DG).

Des Weiteren führt der hafenärztliche Dienst der Stadt, bei Bedarf bei Schiffen im nationalen Verkehr, alle erforderlichen Überprüfungen nach der Trinkwasserverordnung durch. Ausgenommen sind ortsgebundene Schiffe mit einer ständigen Wasserversorgung, wie z.B. Restaurantschiffe.

Die Ausstellung von Rezepten für die Schiffsapotheken nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 01. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 obliegt ausschließlich dem hafenärztlichen Dienst der Stadt.

Der Landkreis setzt die Stadtwerke Leer, als Betreiberin des Seehafens, von der Übertragung der Aufgaben in Kenntnis.

§ 2

Notfallplanung

Dem hafenärztlichen Dienst der Stadt wird seitens des Hafenbetreibers die gem. § 13 Abs. 9 IGV-DG geforderte Notfallplanung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erklärt sich der hafenärztliche Dienst der Stadt bereit, dem Landkreis im Falle eines Schadensereignisses im Hafen Leer bei Bedarf fachberatend zur Verfügung zu stehen.

§ 3

Kostenregelung

Die Stadt stellt die personelle und sächliche Ausstattung des hafenärztlichen Dienstes sicher.

Für die entstandenen Aufwendungen erhält die Stadt vom Land Niedersachsen eine pauschale jährliche Kostenerstattung. Für die erbrachten Amtshandlungen werden Gebühren nach den aktuellen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erhoben. Die Einnahmen aus Gebühren und Auslagen fallen ausschließlich der Stadt zu.

Der Landkreis Leer beteiligt sich im Rahmen der Kostenberechnung (Anlage 1) an den ungedeckten Kosten für den hafenärztlichen Dienst. Die anteiligen Kosten werden pauschal abgegolten und jährlich zum 01.07. eines Jahres an die Stadt Emden gezahlt. Die Kostenberechnung soll, mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr, alle 5 Jahre aktualisiert werden.

**§ 4
Haftung**

Die Stadt haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen als Anstellungsträger bzw. Dienstherr ausschließlich für die Schäden, die städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dritten in Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen verursachen.

**§ 5
In-Kraft-Treten, Kündigung**

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs.6 NKomZG) in Kraft. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Anlage 1 kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Diese Vereinbarung kann im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit schriftlich aufgelöst werden.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen selbst nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem an nächstem kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Leer/Emden, 23.04.2018

Stadt Emden

Landkreis Leer

Der Oberbürgermeister
Bernd Bornemann

Der Landrat
Matthias Groote

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung der Stadt Aurich
Planfeststellung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG);
Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzeteler Straße" von Wiesens nach
Brockzetel (Km 1,858 bis Km 8,687) in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich**

Die Stadt Aurich plant den vom Stadtzentrum Aurich bis zur Osterfeldstraße geführten Radweg entlang der „Brockzeteler Straße" (Landesstraße L 34) weiter Richtung Osten zu verlängern. Für das Vor-

haben hat die Stadt Aurich die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich (Planfeststellungsbehörde) beantragt. Das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Aurich- ist dem Antrag als Straßenbaulastträger beigetreten.

Gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wurde für das Vorhaben vom Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde hat den Verzicht auf die Vorprüfung für sinnvoll erachtet. Für das Vorhaben besteht gern. § 9 UVPG die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 5. 3 UVPG nicht anfechtbar.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Wiesens und Brockzetel beansprucht. Für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Plaggenburg und Extum in der Stadt Aurich beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 01.07.2019 bis einschließlich 31.07.2019

im zweiten Obergeschoss, Raum Nr. 230, des Rathauses der Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden Mo. - Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf <https://www.landkreis-aurich.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> sowie auf <https://fluvp.niedersachsen.de/> veröffentlicht. Maßgeblich ist nach § 20 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum	bei der
02.09.2019	Dienststelle: Rathaus der Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich

oder beim Landkreis Aurich, Dienstgebäude Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland als Anhörungsbehörde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem noch ortsüblich bekannt zu gebenden Termin erörtert. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter nach § 17 VwVfG von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Landkreis Aurich ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gern. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Stadt Aurich, auf der Homepage der Stadt Aurich unter www.aurich.de sowie im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden wird ebenfalls hingewiesen.

Aurich, den 18.06.2019

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015
Sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 15.05.2019 die Jahresabschlüsse der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 der Gemeinde Baltrum werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Bilanz
der Gemeinde Baltrum zum 31.12.2013**

Aktiva	2012 -Euro-	2013 -Euro-	Passiva	2012 -Euro-	2013 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	378,86 €	677,45 €	1. Nettoposition	1.315.180,27 €	1.037.882,19 €
2. Sachvermögen	6.583.387,20 €	6.851.581,88 €	1.1. Basis-Reinvermögen	132.184,98 €	132.184,98 €
3. Finanzvermögen	1.945.325,45 €	1.881.329,03 €	1.2. Rücklagen	- €	- €
4. Liquide Mittel	801.298,94 €	401.432,29 €	1.3. Jahresergebnis	- 137.154,03 €	- 340.744,53 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.501,97 €	150,00 €	1.4. Sonderposten	1.320.149,32 €	1.288.441,74 €
			2. Schulden	4.282.512,38 €	4.128.450,29 €
			2.1. Geldschulden	2.640.798,51 €	3.075.096,28 €
			2.1.1. Liquiditätskredite	340.798,51 €	610.907,79 €
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.300.000,00 €	2.464.188,49 €
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		- €
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.000,40 €	6.939,59 €
			2.4. Transferverbindlichkeiten	- €	141.021,09 €
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.558.709,47 €	903.398,43 €
			3. Rückstellungen	3.659.002,52 €	3.856.615,63 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	5.195,25 €	14.216,34 €
Bilanzsumme Aktiva	9.241.890,42 €	9.135.170,45 €	Bilanzsumme Passiva	9.241.890,42 €	9.135.170,45 €

Nachrichtlich	
1. Summe der Ermächtigungen aus Vorjahren	1.049.861,25 €
2. Summe der übernommenen Bürgschaften	- €
3. Summe der Stundungen	- €

Bilanz der Gemeinde Baltrum zum 31.12.2014

Aktiva	2013 -Euro-	2014 -Euro-	Passiva	2013 -Euro-	2014 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	677,45 €	480,72 €	1. Nettoposition	1.037.882,19 €	814.914,74 €
2. Sachvermögen	8.851.581,88 €	8.024.341,18 €	1.1. Basis-Reinvermögen	132.184,98 €	132.184,98 €
3. Finanzvermögen	1.881.329,03 €	2.043.697,88 €	1.2. Rücklagen	-	-
4. Liquide Mittel	401.432,29 €	97.486,57 €	1.3. Jahresergebnis	- 349.744,53 €	- 538.517,91 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	150,00 €	807,97 €	1.4. Sondeposten	1.255.441,74 €	1.221.247,87 €
			2. Schulden	4.128.458,29 €	4.937.873,28 €
			2.1. Geldschulden	3.075.098,28 €	4.223.826,73 €
			2.1.1. Liquiditätskredite	610.907,79 €	1.634.136,17 €
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.464.188,49 €	2.589.690,56 €
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.939,59 €	219.098,16 €
			2.4. Transferverbindlichkeiten	141.021,99 €	287.594,02 €
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	903.398,43 €	207.354,37 €
			3. Rückstellungen	3.856.615,63 €	4.413.948,92 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	14.216,34 €	37,16 €
Bilanzsumme Aktiva	9.135.170,45 €	10.166.774,10 €	Bilanzsumme Passiva	9.135.170,45 €	10.166.774,10 €

Nachrichtlich	
1. Summe der Ermächtigungen aus Vorjahren	30.900,00 €
2. Summe der übernommenen Bürgschaften	- €
3. Summe der Stundungen	- €

Bilanz der Gemeinde Baltrum zum 31.12.2015

Aktiva	2014 -Euro-	2015 -Euro-	Passiva	2014 -Euro-	2015 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	480,72 €	243,98 €	1. Nettoposition	814.914,74 €	702.915,84 €
2. Sachvermögen	8.024.341,18 €	7.919.736,24 €	1.1. Basis-Reinvermögen	132.184,98 €	132.184,98 €
3. Finanzvermögen	2.043.697,88 €	1.800.585,08 €	1.2. Rücklagen	-	-
4. Liquide Mittel	97.486,57 €	27.257,69 €	1.3. Jahresergebnis	- 538.517,91 €	- 598.946,78 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	807,97 €	2.741,70 €	1.4. Sondeposten	1.221.247,87 €	1.169.677,84 €
			2. Schulden	4.937.873,28 €	4.497.334,64 €
			2.1. Geldschulden	4.223.826,73 €	4.070.269,22 €
			2.1.1. Liquiditätskredite	2.589.690,56 €	2.470.000,00 €
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-	-
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	219.098,16 €	187.359,84 €
			2.4. Transferverbindlichkeiten	287.594,02 €	202.285,00 €
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	207.354,37 €	57.440,58 €
			3. Rückstellungen	4.413.948,92 €	4.550.074,21 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	37,16 €	240,00 €
Bilanzsumme Aktiva	10.166.774,10 €	9.750.564,69 €	Bilanzsumme Passiva	10.166.774,10 €	9.750.564,69 €

Nachrichtlich	
1. Summe der Ermächtigungen aus Vorjahren	30.900,00 €
2. Summe der übernommenen Bürgschaften	- €
3. Summe der Stundungen	- €

Die Jahresabschlüsse inklusive Anhang für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 und der jeweilige Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 24.06.2019 bis einschließlich 03.07.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum, Zimmer E4, aus.

Baltrum, 13.06.2019

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Tuitjer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.